

*Texte en français ci-dessous*

*Testo in italiano v. sotto*

\*\*\*\*\*

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie darüber, dass die aktualisierten Weisungen AVIG / AVG seit heute auf dem TCNet und [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) publiziert sind. Die aktualisierten Weisungen gelten ab dem 01.01.2025.

Per 01.01.2025 werden in den Weisungen die folgenden Randziffern angepasst:

### **Weisung AVIG ALE**

- Randziffer B76 zur Verlängerung Rahmenfrist Beitragszeit nach einer Erziehungszeit: Die Randziffer wurde zur besseren Verständlichkeit der dortigen Abbildung sprachlich überarbeitet.
- Randziffern B124, B132, C165, E3 formelle Anpassung Grenzbetrag BVG
- Randziffer C8: Die Weisung AVIG ALE C8 erläutert den Nebenverdienst nach Art. 23 Abs. 3 AVIG. Die Überarbeitung der Randziffer soll zur besseren Verständlichkeit beitragen. Die Begriffe Vollzeitbeschäftigung, Normalarbeitszeit, Haupttätigkeit und Nebentätigkeit werden klarer erläutert. Zudem wird die vom Bundesgericht verwendete Berechnungsweise für die Ausscheidung des Nebenverdienstes eingeführt.
- Randziffern C82a, C82c, C83, E4: Anpassungen Beträge in Zusammenhang mit Familienzulagen
- Randziffer C95: Für Personen rund 4 Jahre vor dem AHV-Referenzalter besteht potenziell die Möglichkeit, dass sie von einer verlängerten Rahmenfrist und zusätzlichen Taggeldern profitieren können, wenn sie sich erst später zum Taggeldbezug melden. Die Randziffer benennt die Aufgaben der RAV und ALK betreffend Information und Beratung dieser Personen. Das Merkblatt «[Arbeitslosigkeit rund 4 Jahre vor AHV-Referenzalter](#)» steht auf [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) zur Verfügung.
- Randziffer C165: In die Randziffer wurde die neuste Rechtsprechung aufgenommen. Die Altersleistungen sind von der ALE in Abzug zu bringen. Mit Urteil 8C\_425/2023 vom 21. Mai 2024 hat das Bundesgericht klargestellt, dass auch vom Arbeitgeber durch freiwillige Leistungen finanzierte Altersleistungen ungekürzt in Abzug zu bringen sind.

### **Weisung AVIG AMM**

- Randziffern A48, A56a, A56b, A56c: Die Randziffern präzisieren, welche AMM nach Art. 59d AVIG eingesetzt werden können und welche nicht.
- Randziffer A57a: Die Randziffer enthält nach Rücksprache mit der Suva Präzisierungen betreffend Unfallversicherung für Teilnehmende an AMM gemäss Art. 59d AVIG. (wie auch im Kapitel 2.1 im Handbuch SECO Suva).
- Randziffern B1 bis B24: Das Kapitel B «AMM für ausländische Stellensuchende» wurde auf das Kapitel A der Weisung abgestimmt und in Absprache mit dem SEM auf einen aktuellen Stand gebracht.

### Weisung ALE 883

- Randziffern D25a und G3a: Verweise auf eine aufgehobene Weisung wurden gestrichen.
- Randziffer C11: Eine Ergänzung betreffend Abklärungen der ALK bei der Erstellung eines Formulars PD U1 (Richtigkeit der AHV-Nummer) wurde angebracht. Neu nach der externen Konsultation hinzugefügt wurde: «Hat die versicherte Person noch keine AHV-Nummer, beantragt die ALK, als systematische Benutzerin der AHV-Nummer nach Art. 96 AVIG und Art. 153c AHVG, direkt bei der ZAS die Zuteilung einer AHV-Nummer im Offline-Batchverfahren.» Um das Risiko von Missbrauch zu reduzieren, werden Identität und AHV-Nummer der versicherten Person verifiziert. Für Personen ohne AHV-Nummer beantragt die ALK eine Zuteilung einer neuen AHV-Nummer im Offline-Batchverfahren. Nach der einmaligen Anmeldung als systematische Benutzerin der AHV-Nummer reicht der ALK jeweils ein Datenblatt via Schnittstelle ein. Neben den [Grundlagen der systematischen Verwendung der AHV-Nummer](#) sind praktische Informationen und Formulare unter [AHV-Nummer beantragen](#) publiziert.
- Randziffer F18: Eine sprachliche Korrektur wurde angebracht.

### Weisung AVIG KAE

- Randziffern D21, D22, F4, G10: Die Randziffern wurden präzisiert. Die Präzisierungen betreffen die Themen Arbeitsausfälle vor oder nach Feiertagen oder Betriebsferien, Höchstdauer der KAE, sowie Ausmass der Kurzarbeit. In der französischen Version wurde in D20 der Begriff Tage durch Arbeitstage ersetzt, damit die Sprachversionen übereinstimmen.
- Randziffern N3, N4: formelle Anpassung Grenzbetrag BVG, Mindestlohn Familienzulagen

### Weisung AVIG SWE

- Randziffern B27: Die Formulierung zum Thema «Nicht bestimmbarer Arbeitsausfall und unkontrollierbare Arbeitszeit» wurde an die Randziffer B31 in der Weisung AVIG KAE angepasst.
- Randziffer M1: Die Anweisung zur Spalte «Saldo Mehrstunden Vormonate» wurde sprachlich überarbeitet
- Randziffern N3, N4: formelle Anpassung Grenzbetrag BVG, Mindestlohn Familienzulagen

## Handbuch SECO Suva

- Das Kapitel 2.1 enthält nach Rücksprache mit der Suva Präzisierungen betreffend Unfallversicherung für Teilnehmende an AMM gemäss Art. 59d AVIG.
- Das Kapitel 5 enthält Präzisierungen betreffend Zustellung von Unterlagen im Falle eines Zwischenverdiensts und von Unfallscheinen, resp. Arbeitsunfähigkeitszeugnissen.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und einen guten Start ins Jahr 2025.

Freundliche Grüsse

### Jessica Thum

Ressortleiterin a. i.

Eidgenössisches Departement für

Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung

TCJD Juristischer Dienst

Holzikofenweg 36, 3003 Bern

Tel. +41 58 46 22837

[jessica.thum@seco.admin.ch](mailto:jessica.thum@seco.admin.ch)

[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) und [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss)

### Damien Yerly

Ressortleiter

Eidgenössisches Departement für

Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung

TCMI Markt und Integration

Holzikofenweg 36, 3003 Bern

Tel. +41 58 46 35440

[damien.yerly@seco.admin.ch](mailto:damien.yerly@seco.admin.ch)

[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) und [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss)

\*\*\*\*\*